

**Königliches Decret, wodurch die Eintheilung des Königreichs in
acht Departements angeordnet wird.
Im Pallaste zu Cassel, den 24ten December 1807**

Wir Hieronymus Napoleon, etc. etc.

haben verordnet und verordnen:

Art. 1. Das Königreich Westphalen wird in acht Departements eingetheilt:

1). Das Departement der Elbe.

Es wird gebildet aus dem größten Theile des Herzogthums Magdeburg, aus der Grafschaft Barby, aus dem von Sachsen abgetretenen Gommerschen Ämtern, aus der Alt-Mark, aus dem Braunschweigischen Amte Calvörde, und aus dem Amte Weserlingen.

Die Anzahl der Einwohner dieses Departements beläuft sich auf 253'310 Menschen.

Die Stadt Magdeburg ist der Hauptort desselben.

Es wird in vier Districte oder Bezirke eingetheilt:

Magdeburg, Neuahaldensleben, Stendal, Salzwedel

2). Das Departement der Fulde.

Es wird gebildet aus einem Theile von Nieder-Hessen, aus dem Lande Paderborn, aus dem Gebiete von Corvey, aus dem Amte Reckenberg, aus der Grafschaft Rietberg-Kaunitz, und aus dem Amte Münden.

Die Anzahl seiner Einwohner beläuft sich auf 239'502 Menschen.

Die Stadt Cassel ist der Hauptort des Departements.

Es wird in drei Districte oder Bezirke eingetheilt:

Cassel, Höxter, Paderborn.

3). Das Harz-Departement.

Es wird gebildet aus dem Fürstenthume Eichsfeld, aus der Grafschaft Hohenstein, aus einem Theile des Fürstenthums Grubenhagen, aus dem Gebiete von Walkenried, aus einem Theile des Landes Blankenburg, aus einem Theile von Hessen, aus den Städten Mühlhausen und Nordhausen.

Die Anzahl der Einwohner dieses Departement beläuft sich auf 210'989 Menschen

Die Stadt Heiligenstadt ist der Hauptort desselben.

Es wird in vier Districte oder Bezirke eingetheilt:

Heiligenstadt, Duderstadt, Osterode, Nordhausen.

4). Das Departement der Leine.

Es wird gebildet aus dem Gebiete von Göttingen, aus einem Theile des Fürstenthums Grubenhagen, aus einem Theile der Länder Hildesheim, Braunschweig und Hessen.

Die Anzahl seiner Einwohner beläuft sich auf 145'537 Menschen.

Die Stadt Göttingen ist der Hauptort des Departements.

Es wird in zwei Districte oder Bezirke eingetheilt:

Göttingen, Einbeck

5). Das Departement der Ocker.

Dazu gehören: beinahe das ganze Fürstenthum Wolfenbüttel, beinahe das ganze Fürstenthum Hildesheim, die Stadt Goslar mit ihrem Gebiete, mehrere von den Ländern Magdeburg und Halberstadt getrennte Dörfer.

Die Anzahl seiner Einwohner beläuft sich auf 267'878 Menschen

Die Stadt Braunschweig ist sein Hauptort.

Es wird in vier Districte oder Bezirke eingetheilt:

Braunschweig, Helmstedt, Hildesheim, Goslar.

6). Das Departement der Saale.

Es wird gebildet aus dem Fürstenthume Halberstadt, aus dem Fürstenthume Blankenburg, aus der Grafschaft Wernigerode, aus der Stadt Quedlinburg mit ihrem Gebiete, aus dem Saalkreise, aus dem Theile von Mansfeld, welcher zu Preußen gehörte, aus einem Theile des Mansfeldischen, welcher zu Sachsen gehörte, und aus einigen Dörfern des Herzogthums Magdeburg.

Die Anzahl seiner Einwohner beläuft sich auf 206'222 Menschen.

Die Stadt Halberstadt ist der Hauptort des Departements.

Es wird in drei Districte oder Bezirke eingetheilt.

Halberstadt, Blankenburg, Halle.

7). Das Departement der Werra.

Es wird gebildet aus ganz Ober-Hessen, aus der Grafschaft Ziegenhain, aus dem Fürstenthume Hersfeld, aus einem großen Theile von Nieder-Hessen, aus der Herrschaft Schmalkalden.

Die Anzahl der Einwohner beläuft sich auf 254'000 Menschen.

Die Stadt Marburg ist sein Hauptort.

Es wird in drei Districte oder Bezirke eingetheilt:

Marburg, Hersfeld, Eschwege.

8). Das Departement der Weser.

Es wird gebildet aus dem Fürstenthum Minden, aus der Grafschaft Ravensberg, aus dem Bisthume Osnabrück, aus dem Hessischen Antheile an Schaumburg, und dem Amte Thedinghausen.

Die Anzahl seiner Einwohner beläuft sich auf 334'965 Menschen.

Die Stadt Osnabrück ist der Hauptort desselben.

Es wird in vier Districte oder Bezirke eingetheilt:

Osnabrück, Minden, Bielefeld, Rinteln.

Art. 2. Die Cantons und Gemeinden, welche die Districte bilden sollen, so wie auch ihre Grenzen und jene der Departements und Districte, sollen in dem, dem gegenwärtigen Decret beigefügten, Verzeichnisse angegeben werden.

Art. 3. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben, Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

Der Ministers Staats-Secretair,
Unterschrieben, Johann von Müller